

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/22	Die Situation im Nahen Osten C. Die militärischen Angriffe Israels auf Libanon und ihre Folgen (A/50/L.70/Rev.1)	44	25. April 1996	1
50/86	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (A/50/L.67 und Add.1)	38	3. April 1996	2
	Resolution C (A/50/L.77 und Add.1)	38	29. August 1996	4
50/160	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren Resolution B (A/50/L.75)	24	16. Juli 1996	5
50/220	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala A/50/L.68 Add.1)	45	3. April 1996	5
50/225	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/50/L.69/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	12	19. April 1996	6
50/226	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/L.72 und Add.1)	45	10. Mai 1996	8
50/227	Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/50/L.73)	23	24. Mai 1996	9
50/228	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/50/L.74)	109	7. Juni 1996	18
50/244	Nothilfe für Costa Rica und Nicaragua (A/50/L.76/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	20 b)	29. August 1996	18
50/245	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/50/L.78 und Add.1)	65	10. September 1996	19

50/22. Die Situation im Nahen Osten

C

DIE MILITÄRISCHEN ANGRIFFE ISRAELS AUF LIBANON UND IHRE FOLGEN

Die Generalversammlung,

nach Anhören der vom Präsidenten der Libanesischen Republik am 23. April 1996 vor dem Plenum abgegebenen Erklärung¹,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Stellvertreters des Ständigen Vertreters Kolumbiens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder² und

der Ständigen Vertreterin Guineas bei den Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Islamischen Gruppe sowie im Namen derjenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind³,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über die Situation in Libanon, insbesondere der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978,

sowie in Bekräftigung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, und insbesondere der Grundsätze des Abzugs aus den besetzten arabischen Gebieten und des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden und Sicherheit innerhalb international anerkannter Grenzen zu leben,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 113. Sitzung, und Korrigendum.

² A/50/940.

³ A/50/941.

eingedenk der Debatte zur Situation im Nahen Osten, die auf ihrer 113. bis 117. Sitzung am 23., 24. und 25. April 1996 stattgefunden hat⁴,

ernsthaft besorgt über die Folgen, welche die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen für den Frieden und die Sicherheit der Region und für die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten haben könnten, und in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für diesen Prozeß sowie für die Notwendigkeit echter Fortschritte, insbesondere was die Verhandlungen mit Libanon und Syrien betrifft,

sowie ernsthaft besorgt über alle Angriffe, die auf zivile Ziele, insbesondere auch Wohngebiete, gerichtet wurden, sowie über die Verluste an Menschenleben und das Leid der Zivilbevölkerung,

betonend, daß alle Beteiligten die Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz von Zivilpersonen uneingeschränkt achten müssen, insbesondere das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵,

ferner ernsthaft besorgt über die Handlungen, welche die Sicherheit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ernsthaft gefährden und die Durchführung ihres Mandats behindern, insbesondere über den Vorfall vom 18. April 1996, bei dem durch Artilleriebeschuß in einer Stellung der Interimstruppe schwere Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung verursacht wurden,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 19. April 1996, in der das Komitee das Artilleriefeuer auf Zivilpersonen, die in einem Stützpunkt der Interimstruppe im Dorf Qana Zuflucht gefunden hatten, nachdrücklich verurteilt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beschießung der archäologischen und kulturellen Stätten und Denkmäler in der Stadt Sur, die im Einklang mit dem Völkerrecht und der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶ unter internationalem Schutz stehen, und die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Erbe der ganzen Menschheit gezählt werden,

1. *fordert* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;
2. *unterstützt* die diplomatischen Bemühungen, die zu diesem Zweck unternommen werden;
3. *verurteilt* die militärischen Angriffe Israels auf die Zivilbevölkerung in Libanon, insbesondere auf den Stützpunkt der Vereinten Nationen in Qana, welche gegen die für den Schutz von Zivilpersonen geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen, und verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis und Anteilnahme über die Verluste an Menschenleben

und über die schwere Verwundung unschuldiger Männer, Frauen und Kinder Ausdruck;

4. *fordert* Israel *auf*, seine militärischen Maßnahmen gegen die territoriale Unversehrtheit Libanons unverzüglich einzustellen und in Übereinstimmung mit der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats umgehend seine Streitkräfte aus dem gesamten libanesischen Hoheitsgebiet abzuziehen;

5. *fordert* die strikte Achtung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die Sicherheit von Zivilpersonen im Einklang mit den Regeln des humanitären Völkerrechts zu achten;

7. *ist der Auffassung*, daß Libanon Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz für die entstandenen Zerstörungen hat, und daß Israel für diesen Schadenersatz aufkommen muß;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine technische Sondermission in das Gebiet zu entsenden, mit dem Auftrag, innerhalb eines Monats in Zusammenarbeit mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon die Verluste an Menschenleben und Sachgütern sowie die durch die jüngsten und noch immer andauernden Feindseligkeiten entstandenen Schäden zu untersuchen und einen Bericht darüber zu erstellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, humanitäre Hilfe anzubieten, um das Leid der Bevölkerung zu mildern und der Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen das Ihre tun, um den humanitären Hilfsbedarf der Zivilbevölkerung zu decken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

117. Plenarsitzung
25. April 1996

50/86. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B⁷

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die vom Sicherheitsrat, vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen,

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 113. bis 117. Sitzung, und Korrigendum.

⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Bd. 75, Nr. 973.

⁶ Ebd., Bd. 249, Nr. 3511.

⁷ Damit wird die Resolution 50/86 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/86 A.

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

mit Genugtuung über die in einem friedlichen Umfeld abgehaltenen, von der Organisation der amerikanischen Staaten in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen beobachteten Präsidentschaftswahlen sowie über die friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden,

mit nachdrücklicher Unterstützung für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um politische Fortschritte in Haiti zu fördern,

sowie mit Genugtuung über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

ferner mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

in voller Unterstützung des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz, das der vollen Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist, und mit der Aufforderung an die Internationale Zivilmission, auch künftig mit der Mission der Vereinten Nationen und anderen am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten,

in Würdigung des Beitrags, den die Mitglieder und das Personal der Internationalen Zivilmission in Haiti geleistet haben, indem sie das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie unterstützt haben,

mit Genugtuung über die kontinuierliche Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ und dem dazugehörigen Addendum⁹ über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti,

1. begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, das Mandat zur gemeinsamen Teilnahme der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu

verlängern, deren Aufgabe es ist, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren und der Regierung Haitis auf Ersuchen technische Hilfe auf dem Gebiet des Aufbaus von Institutionen, wie beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei oder der Schaffung einer unparteiischen Justiz, sowie Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu gewähren, um die Herstellung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das die Konsolidierung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti begünstigt, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. beschließt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs, das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. August 1996 zu verlängern, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, unter denen die Mission tätig ist;

3. bekundet ihre volle Unterstützung für die Internationale Zivilmission in Haiti und begrüßt die Fortsetzung der wirksamen, zeitgerechten und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung Haitis;

4. beglückwünscht die haitianischen Behörden zu den bei der Förderung der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und dem Wiederaufbau Haitis erzielten Fortschritten;

5. würdigt das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und dauerhaften Demokratie sowie nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

6. dankt den an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti teilnehmenden Staaten sowie denjenigen Staaten, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um eine Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie unterstützt haben;

7. bringt ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck, daß die demokratische Wahl eines neuen Präsidenten und die friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden, die Demokratie in Haiti weiter stärken werden;

8. bekräftigt erneut, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um seine wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und diejenigen haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

9. lobt die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen, die sie unternehmen, um die Achtung der Rechte aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, namentlich durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau von Institutionen;

⁸ A/50/861.

⁹ A/50/861/Add.1.

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Haitis auch weiterhin bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, damit ein Klima gefestigt wird, das der Errichtung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der Deckung der Entwicklungsbedürfnisse Haitis behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiterzuvorführen.

103. Plenarsitzung
3. April 1996

C

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

bekräftigend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

sowie bekräftigend, daß sie auch weiterhin die Bemühungen unterstützen wird, die das Volk und die Regierung Haitis zur Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus Haitis unternehmen,

mit nachdrücklicher Unterstützung für die fortbestehende Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung politischer Fortschritte in Haiti,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter geleistet haben,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Staaten auch weiterhin unternehmen, um dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewährleisten,

in voller Unterstützung des Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti und die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz leisten, das der uneingeschränkten Ein-

haltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist, sowie die Internationale Zivilmission dazu ermutigend ist, sowie die Internationale Zivilmission dazu ermutigend ist, ihre Zusammenarbeit mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti sowie mit anderen Stellen fortzusetzen, die am Aufbau von Institutionen, darunter auch an Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei, beteiligt sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. August 1996 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti¹⁰,

Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen haitianischer Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken, und mit Genugtuung über die anhaltende Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti,

1. *begrüßt* die Empfehlung im Bericht des Generalsekretärs, das Mandat für die gemeinsame Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu verlängern, welche folgende Aufgaben hat:

a) zu überprüfen, ob Haiti die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang einhält;

b) auf Antrag der Regierung Haitis technischen Beistand beim Aufbau von Institutionen zu leisten, beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei oder der Schaffung eines unparteiischen Gerichtssystems;

c) die Ausarbeitung eines Programms für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1996 zu billigen, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *würdigt* das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten

¹⁰ A/50/861/Add.2.

Nationen ergreift, um humanitäre Hilfe zu gewähren und zur Entwicklung Haitis beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

122. Plenarsitzung
29. August 1996

50/160. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

B¹¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/160 vom 22. Dezember 1995, mit der ein Ad-hoc-Plenarausschuß der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung als derjenige Mechanismus eingesetzt wurde, der am besten geeignet ist, 1996 die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren vorzubereiten, und worin beschlossen wurde, daß der Ad-hoc-Ausschuß im September 1996 vor der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von bis zu sieben Arbeitstagen tagen soll, um auf der Grundlage eines vom Generalsekretär zu erstellenden Berichts die Halbzeitüberprüfung vorzubereiten,

sowie unter Hinweis auf den vom Ad-hoc-Ausschuß auf seiner Organisationstagung am 20. Juni 1996 gefaßten Beschluß, die Halbzeitüberprüfung beginnend mit dem 16. September 1996 durchzuführen und demzufolge der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu empfehlen, daß der Ad-hoc-Ausschuß während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung tagen soll¹²,

beschließt, den Ad-hoc-Ausschuß zu ermächtigen, während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu tagen, und das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zu diesem Zweck für die Dauer der einundfünfzigsten Versammlungstagung zu verlängern.

121. Plenarsitzung
16. Juli 1996

50/220. Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und

48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie auf ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994, 49/236 A vom 31. März 1995 und insbesondere 49/236 B vom 14. September 1995, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 18. März 1996, zu genehmigen,

unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Generalsekretärs, mit denen der dritte¹³ und der vierte¹⁴ Bericht des Direktors der Mission übermittelt wurden,

Kenntnis nehmend von den im dritten und vierten Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁵ sowie der Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹⁶ durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

besorgt darüber, daß das Umfassende Abkommen über die Menschenrechte dem Bericht des Direktors der Mission zufolge unzureichend durchgeführt wird, sowie insbesondere darüber, daß 1995 keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Mission ergriffen wurden,

mit Genugtuung darüber, daß Präsident Alvaro Arzu seine Entschlossenheit bekundet hat, die Straflosigkeit zu bekämpfen und den Friedensprozeß mit der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca gemäß dem Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 10. Januar 1994¹⁷ fortzusetzen, und daß er die Weiterführung der Mission unterstützt,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den beiden Parteien und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die Verhandlungen neu zu beleben, damit möglichst bald ein endgültiges Friedensabkommen unterzeichnet wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses¹⁸ sowie die Programme und Organisationen der

¹³ A/50/482.

¹⁴ A/50/878.

¹⁵ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

¹⁶ A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

¹⁷ A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁸ Der Gruppe der Freunde gehören Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika an.

¹¹ Damit wird die Resolution 50/160 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/160 A.

¹² A/AC.251/3, Ziffer 15.

Vereinten Nationen zur Unterstützung des guatemaltekischen Friedensprozesses unternehmen,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission enthaltenen Empfehlungen betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission¹⁹,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem dritten und vierten Bericht des Direktors der Mission;

3. beschließt, im Rahmen der vorhandenen Mittel und in einer mit der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu vereinbarenden Weise, die Verlängerung des Mandats der Mission im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von neun Monaten und dreizehn Tagen, das heißt bis zum 31. Dezember 1996, zu genehmigen;

4. fordert die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca auf, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der im dritten und vierten Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen und ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte sowie die Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen voll zu erfüllen;

5. verweist von neuem auf die Wichtigkeit der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

6. legt den Parteien nahe, sich um den möglichst raschen Abschluß eines endgültigen Friedensabkommens zu bemühen;

7. fordert die Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um dem Leiden der Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen, sowie Maßnahmen zur Vertrauensbildung untereinander zu ergreifen;

8. bittet die internationale Gemeinschaft, den Aufbau von Institutionen und andere von der Mission in Zusammenarbeit mit Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführte Aktivitäten weiter zu unterstützen, um die Durchführung des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte zu erleichtern, indem sie insbesondere freiwillige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichten;

9. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

103. Plenarsitzung
3. April 1996

50/225. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Tanger²⁰, die auf der am 20. und 21. Juni 1994 in Marokko abgehaltenen Panafrikanischen Konferenz der Minister für den öffentlichen Dienst verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/136 vom 19. Dezember 1994 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1996/215 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. April 1996,

eingedenk des raschen Voranschreitens und der Interdependenz weltweiter politischer, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie eingedenk dessen, daß gesteigerte Effizienz sowie wirksame öffentliche Einrichtungen und Verwaltungsabläufe und ein solides Finanzmanagement unverzichtbar sind, um diese Herausforderungen in allen Ländern in den Dienst der bestandfähigen Entwicklung zu stellen,

bekräftigend, daß es das souveräne Recht und die Aufgabe der Staaten ist, im Einklang mit ihrer eigenen Entwicklungspolitik, ihren eigenen Entwicklungsstrategien, -bedürfnissen und -schwerpunkten Entscheidungen über die Gestaltung ihrer öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu treffen,

in der Erkenntnis, daß die Erfahrungen in den öffentlichen Verwaltungssystemen sowie die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern unterschiedlich sind,

anerkennend, daß für die wirksame Wahrnehmung der öffentlichen Belange in jedem Land eine effiziente und wirksame öffentliche Verwaltung erforderlich ist, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingeht, die soziale Gerechtigkeit fördert, allgemeinen Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und Produktivvermögen gewährleistet und ein förderliches Umfeld für eine bestandfähige Entwicklung schafft, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Qualität der öffentlichen Verwaltung, unter anderem mit Hilfe eines partizipatorischen Entwicklungsansatzes, zu verbessern,

in Anerkennung der Rolle, die den Vereinten Nationen dabei zukommt, die Regierungen auf entsprechenden Antrag bei der Aufrechterhaltung wesentlicher grundlegender staatlicher Dienste und Funktionen in Krisenzeiten zu unterstützen, sowie dabei, Strategien zum Wiederaufbau einer tragfähigen öffentlichen Verwaltung in Ländern zu erarbeiten, die sich in einer Phase der Normalisierung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit befinden,

davon Kenntnis nehmend, daß das System der Vereinten Nationen auf entsprechenden Antrag interessierter Mitgliedstaaten deren öffentliche Verwaltungen unterstützt, damit

¹⁹ A/50/881.

²⁰ Siehe A/49/495, Anhang.

breitere Aspekte der Regierungs- und Verwaltungsführung Berücksichtigung finden, namentlich demokratische Reformen, Reformen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sowie die Stärkung der Bürgergesellschaft,

in der Erwägung, daß die Regierungen aller Länder ihre Verfahren transparent gestalten sollten, um jedwede Akte der Korruption zu vermeiden und zu bekämpfen,

betonend, daß für alle Länder ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch im Hinblick auf die Förderung eines besseren Verständnisses und einer besseren Wahrnehmung der verschiedenen Rollen und Aufgaben der Regierung und der öffentlichen Verwaltung von Nutzen ist, und daß sie auch von einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, namentlich einem entsprechenden Austausch im Rahmen der Süd-Süd- und der interregionalen Zusammenarbeit, profitieren würden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des öffentlichen Sektors im Entwicklungsprozeß, und *betonend*, daß die Entwicklung und das Management der menschlichen Ressourcen, unter anderem durch die Schaffung geeigneter einzelstaatlicher Anreize, verbessert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über öffentliche Verwaltung und Entwicklung²¹ und von den darin enthaltenen Vorschlägen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen²²;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Berichten der Regionaltagungen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung²³;

4. *erkennt an*, daß sich die Regierungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung unterschiedlichen Herausforderungen und Trends gegenübersehen;

5. *erklärt erneut*, daß Demokratie sowie eine transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft eine unverzichtbare Grundlage für die Verwirklichung einer sozialen und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden bestandfähigen Entwicklung bilden;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit eines transparenten und rechenschaftspflichtigen staatlichen Handelns und einer entsprechenden Verwaltungsführung in allen öffentlichen und privaten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen;

7. *erkennt an*, daß die Systeme der öffentlichen Verwaltung solide und effizient und mit den entsprechenden Kapazitäten und Fähigkeiten ausgestattet sein müssen, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten, die Förderung des Technologietransfers, des Zugangs zu und der Nutzung von Technologie, die Einrichtung beziehungsweise Verbesserung von Ausbildungsprogrammen für den öffentlichen Dienst, die Stärkung der Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor und der Bürgergesellschaft sowie gegeb-

nenfalls die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Aktivitäten des Privatsektors, die Förderung der Rolle und der Mitwirkung der Frau in der öffentlichen Verwaltung, die Entwicklung von sektorübergreifenden, geschlechtsbezogenen Aspekte berücksichtigenden und disziplinenübergreifenden Fähigkeiten, wodurch alle Phasen des Entwicklungsprozesses unterstützt und die Möglichkeiten aller gefördert werden, auf allen Gebieten des öffentlichen Sektors mitzuwirken;

8. *bekräftigt*, daß die Regierungen aller Länder alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, fördern und schützen sollen, eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten voneinander abhängen und sich gegenseitig verstärken, und daß sie dafür sorgen sollen, daß die öffentlichen Institutionen stärker auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen;

9. *bittet* die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und des Finanzmanagements durch Verwaltungs- und Managementreformen im öffentlichen Sektor auszubauen, wobei der Schwerpunkt auf Effizienz- und Produktivitätssteigerungen sowie größerer Rechenschaftspflicht und Gemeinwohlorientierung der öffentlichen Institutionen liegen sollte, und ermutigt zur Dezentralisierung der öffentlichen Einrichtungen und Dienste, wo dies angebracht ist;

10. *erkennt* die Bedeutung der großen Konferenzen der Vereinten Nationen an, und fordert nachdrücklich zur Heranbildung der nötigen Fähigkeiten auf, damit die öffentliche Verwaltung ihre vereinbarten Verpflichtungen wirksam und koordiniert erfüllen kann;

11. *bestätigt* die Wichtigkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung, und fordert die Erhöhung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten;

12. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer stärkeren Synergie, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen, um die Optimierung der fachlichen und technischen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

13. *erkennt an*, daß die Rolle der Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung darin besteht, den Regierungen auf entsprechenden Antrag dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Deckung der Grundbedürfnisse aller zu verbessern sowie in allen Ländern eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen, wobei die Vereinten Nationen, wie in dem Bericht der Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen empfohlen, ihre Aktivitäten auf die folgenden Gebiete konzentrieren sollen:

a) Ausbau der Kapazitäten der Regierungen zur Erarbeitung von Politiken, zur Umstrukturierung der Verwaltung, zur Reform des öffentlichen Dienstes, zur Entwicklung der menschlichen Ressourcen und zur Aus- und Fortbildung im Bereich öffentliche Verwaltung;

²¹ A/50/847-E/1996/7.

²² A/50/525-E/1995/122.

²³ A/50/904, A/50/917, A/50/919, A/50/920, A/50/921 und A/50/929.

- b) Leistungssteigerung im öffentlichen Sektor;
- c) Haushaltsführung;
- d) Interaktion zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- e) soziale Entwicklung;
- f) Infrastrukturentwicklung und Umweltschutz;
- g) Kapazitäten der Regierungen auf rechtlichem Gebiet;
- h) Normalisierung und Wiederaufbau des Regierungsapparats in der Konfliktfolgezeit;
- i) Verwaltung von Entwicklungsprogrammen;

die Vereinten Nationen sollen diese Aktivitäten durchführen durch die zentrale Bereitstellung von Informationen über öffentliche Verwaltung und den leichteren Zugang zu diesen Informationen, durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und des Finanzwesens auf allen Ebenen, durch sachwalterische Tätigkeit und Erfahrungsaustausch, beratende Dienste, technischen Beistand, Kapazitätsaufbau und die Entwicklung der menschlichen Ressourcen;

14. *ersucht* die Vereinten Nationen, auf Antrag interessierter Länder Strategien für den Wiederaufbau einer tragfähigen öffentlichen Verwaltung in denjenigen Ländern zu erarbeiten, die sich in einer Phase der Normalisierung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit befinden;

15. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen und alle zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Programme zur wirtschaftlichen Umstrukturierung durchführen, auf entsprechendes Ersuchen bei der Verfolgung einzelstaatlicher Politiken zu unterstützen, durch die, unter anderem durch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, die Entwicklung und das Management ihrer menschlichen Ressourcen verbessert werden sollen;

16. *anerkennt* die verstärkten einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen zur Stärkung ihrer öffentlichen Verwaltung bereitzustellen;

17. *bittet* die internationale Gemeinschaft, ein förderliches internationales Umfeld zu schaffen und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen um die Erhöhung der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung der Entwicklungsländer und der Länder mit Übergangsvolkswirtschaften bereitzustellen;

18. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge geeignete Maßnahmen ergreifen, um die größtmögliche Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung sicherzustellen;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, durch entsprechende Mittel für eine stärkere Koordinierung, Kohärenz und Harmo-

nisierung der Verwaltung und Durchführung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung zu sorgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über öffentliche Verwaltung und Entwicklung vorzulegen, der Informationen über die Durchführung dieser Resolution enthält.

112. Plenarsitzung
19. April 1996

50/226. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 50/7 vom 31. Oktober 1995, in der sie unter anderem den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, und den Generalsekretär *ersucht* hat, über dessen Durchführung Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. April 1996 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador²⁴ und des Schreibens der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional vom 23. April 1996 an den Generalsekretär²⁵,

mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador auch weiterhin von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einer demokratischen und friedlichen Nation entwickelt,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu der Mission beigesteuert haben,

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

2. *würdigt* die Leistungen der dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten unterstehenden Mission der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *anerkennt* die politische Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien der Friedensabkommen, deren Bestimmungen weiter einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um deren Anwendung ohne Verzögerungen abzuschließen;

4. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 36 des Berichts des Generalsekretärs, ein kleines Verifikationsbüro der Vereinten Nationen unter der Leitung eines auf entsprechender politischer Ebene tätigen Amtsträgers einzurichten, um die Umsetzung der noch verbleibenden Aspekte der Friedensabkommen in El Salvador bis zum 31. Dezember 1996 weiterzuverfolgen;

²⁴ A/50/935.

²⁵ A/50/948, Anhang.

5. *beschließt außerdem*, daß das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel in einer Weise finanziert werden soll, die mit der wirksamen Erfüllung seines Auftrags vereinbar ist, und berücksichtigt dabei, daß der Generalsekretär der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis spätestens 15. Mai 1996 Vorschläge darüber vorlegen wird, wie die Kosten im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufgefangen werden können;

6. *stellt fest*, daß die regelmäßigen Besuche, die leitende Amtsträger des Amtssitzes der Vereinten Nationen El Salvador abstatten, maßgeblich zur vollen Durchführung der Friedensabkommen beitragen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen bei der Konsolidierung der Friedensabkommen weiter und verstärkt mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenarbeitet;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk von El Salvador auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung unternehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, ihr über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

118. Plenarsitzung
10. Mai 1996

50/227. Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 vom 20. Dezember 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, 304 (IV) vom 16. November 1949, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, 1240 (XIII) vom 14. Oktober 1958, 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2029 (XX) vom 22. November 1965, 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2813 (XXVI) und 2815 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3404 (XXX) vom 28. November 1975, 31/170 vom 21. Dezember 1976, 34/104 vom 14. Dezember 1979 und 36/244 vom 28. April 1982, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1084 (XXXIX) vom 30. Juli 1965, 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 sowie auf andere einschlägige Resolutionen,

1. *verabschiedet* die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Texte;

2. *fordert* die zuständigen zwischenstaatlichen Organe *auf*, die Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten voll durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen weiteren Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchzuführen, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Sonderorganisationen, die Organisationen und die sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Neugliederungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend umzusetzen;

6. *beschließt*, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

119. Plenarsitzung
24. Mai 1996

ANLAGE I

Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

I. FINANZIERUNG DER OPERATIVEN ENTWICKLUNGSAKTIVITÄTEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. Es ist notwendig, die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten im Einklang mit den Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/120 vom 20. Dezember 1995 auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den steigenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer erheblich zu erhöhen.

2. Es sollten verstärkte Bemühungen unternommen werden, den politischen Willen aufzubringen, damit die in diesem Abschnitt dargestellten Ziele betreffend die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten verwirklicht werden können.

3. Es ist dringend notwendig, die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwertes von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe anzustreben.

4. Die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen müssen sich unter anderem durch ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihren Zuschusscharakter, ihre Neutralität und Multilateralität sowie ihre Fähigkeit auszeichnen, auf flexible Weise auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen. Die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sollen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen hin und im Einklang mit ihren eigenen Entwicklungspolitiken und Entwicklungsschwerpunkten durchgeführt werden.

5. Die knappen Zuschußmittel müssen vorrangig Programmen und Projekten in Ländern mit niedrigen Einkommen

zugewiesen werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

6. Das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen muß die speziellen Bedürfnisse der Länder mit Übergangsvolkswirtschaften berücksichtigen.

7. Die Entwicklungsländer tragen die Verantwortung für ihre eigenen Entwicklungsprozesse, und die operativen Entwicklungsaktivitäten liegen in der gemeinsamen Verantwortung aller Länder. Der Partnerschaft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern müssen einvernehmlich vereinbarte Mandate, Grundsätze und Prioritäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung zugrunde liegen. Alle Länder müssen ihr Engagement für die Fonds und Programme unter Beweis stellen; in diesem Zusammenhang wird anerkannt, wie wichtig eine ausgewogene Lastenteilung zwischen den entwickelten Ländern ist.

8. Viele Geber- und Empfängerländer haben im Geiste der Partnerschaft stetig Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten geleistet.

9. Im Zusammenhang mit den Bemühungen, die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage mit Ressourcen, insbesondere Basisressourcen, auszustatten, und der Tatsache Rechnung tragend, daß diese Aktivitäten auch künftig hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen der öffentlichen Hand zu finanzieren sind, sollen die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats alle Aspekte der Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sowie die Alternativen prüfen, die in den Berichten des Generalsekretärs²⁶ und in sonstigen später vorgelegten Berichten enthalten sind, unter Einbeziehung der drei Finanzierungsmechanismen (freiwillige, in Verhandlungen festgelegte und veranlagte Beiträge) sowie deren voraussichtliche Auswirkungen.

10. Die Generalversammlung als höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten soll unter dem Tagesordnungspunkt "Operative Entwicklungsaktivitäten", insbesondere im Rahmen der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung, allgemeine Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Finanzierungsmodalitäten der operativen Entwicklungsaktivitäten behandeln und sich dabei auch mit dem Verhältnis zwischen der Finanzierung und den Programmen befassen.

11. Im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Koordinierungsaufgabe und im Einklang mit den von der Generalversammlung formulierten Politiken soll der Wirtschafts- und Sozialrat jährlich auf seinem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil die finanzielle Gesamtlage der Fonds und Programme behandeln, namentlich die Verfügbarkeit von Ressourcen, die von den Fonds und Programmen vereinbarten Prioritäten und Programme, die beschlossenen Ziele und weitere Anleitungen in bezug auf Prioritäten, und soll der

Generalversammlung, den Fonds und Programmen diesbezügliche Empfehlungen unterbreiten.

12. Die Leitungsgremien aller vom Wirtschafts- und Sozialrat koordinierten Programme und Fonds (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und Welternährungsprogramm) sollen im Rahmen ihrer Programmregelungen und ihrer Finanzplanung einen konkreten und realistischen Zielbetrag für die Basisressourcen festsetzen, der sich sowohl aus dem Bedarf aus ihren vereinbarten Programmen und Prioritäten als auch aus dem spezifischen Mandat jedes Programms und Fonds herleitet. Auf dieser Grundlage und im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sollen die Leitungsgremien aller Programme und Fonds über ihre eigenen Finanzierungsregelungen beschließen. Die Bedeutung der Nicht-Basisressourcen als Mechanismus zur Steigerung der Kapazität des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und zur Ergänzung der für die operativen Entwicklungsaktivitäten verfügbaren Mittel wird ebenfalls anerkannt.

13. Es ist geboten, die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten über die Wirkung operativer Entwicklungsaktivitäten und über die Finanzlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat koordinierten Programme und Fonds unterrichtet gehalten werden, fortlaufend weiter zu verbessern und Gewicht auf das Verhältnis zwischen Programmierungsbedarf und verfügbaren Finanzmitteln zu legen.

14. Die in Resolution 50/120 der Generalversammlung enthaltenen Empfehlungen und Prioritäten betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sollen vollinhaltlich umgesetzt werden, so unter anderem auch die Programme, die auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer abstellen; dabei ist es geboten, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und Afrika, mit Vorrang Mittel zuzuweisen, für eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Programmen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen und die Verwaltungskosten auf einem Niveau zu halten, das eine wirksame Programmausführung gestattet.

15. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Erhöhung der Komplementarität und Wirkung ihrer Arbeit sollen alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf Feldebene auf die Prioritäten konzentrieren, die von den Empfängerländern aufgezeigt wurden und die den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den maßgeblichen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien entsprechen.

16. Die Generalversammlung soll bis zu ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die genannten Finanzierungsmodalitäten überprüfen. Eine Entscheidung über die Zukunft der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten wird bis zum Vorliegen der Überprüfungsergebnisse zurückgestellt. Für den Fall, daß diese Überprüfung bis zum Ende der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung nicht abgeschlossen ist, wird zu diesem Zeitpunkt

²⁶ A/48/940 und A/49/834.

ein Beschluß über eine etwaige Änderung des Termins der Beitragsankündigungskonferenz für die zweiundfünfzigste Tagung gefaßt.

17. Der Generalsekretär wird ersucht, einen Bericht über neue und innovative Wege der Mittelbeschaffung zu erstellen, den die Generalversammlung spätestens auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit Vorrang behandeln soll. In diesen Bericht soll er die Erörterungen auf der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1996 berücksichtigen, verschiedene Vorschläge betreffend innovative Finanzierungsquellen und -modalitäten für operative Aktivitäten, einschließlich nationaler, internationaler und privater Quellen, analysieren und seine Auffassungen zu den damit jeweils verbundenen Vor- und Nachteilen darlegen. Innovative Finanzierungsquellen könnten ebenfalls zur Bereitstellung von Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten beitragen.

II. GENERALVERSAMMLUNG

18. Da die Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung im Hinblick auf Entwicklungsfragen ein breitgefächertes Mandat erteilt, soll die Versammlung in diesem Bereich eine stärkere programmatische Führungsrolle übernehmen. Die Generalversammlung ist nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Erarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten. Sie ist das Hauptorgan, in dem die Regierungen den Entwicklungsdialog, der alle diese Fragen einschließt, in seinem politischen Kontext führen. Ziel dieses Dialogs ist es, alle Fragen, die sich im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten stellen, ganzheitlich zu betrachten, um das für eine verstärkte internationale Entwicklungszusammenarbeit erforderliche politische Einvernehmen zu erzielen und zu vertiefen, Impulse für Maßnahmen zu geben und Initiativen in Gang zu setzen.

19. Die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen soll ermutigt werden, im Zusammenhang mit der Debatte über alle Hauptausschüsse der Generalversammlung die Möglichkeit zu erwägen, den Einsatz innovativer Mechanismen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu fördern, beispielsweise Podiumsdiskussionen mit Delegationen und interaktive Debatten unter aktiver Beteiligung des Sekretariats, der Vertreter der Organisationen und außenstehender Sachverständiger.

20. Der Generalsekretär wird ersucht, Informationen über die Gesamtkosten bereitzustellen, die im Zusammenhang mit Berichten entstehen, die der Generalversammlung aufgrund geltender Mandate jährlich vorzulegen sind, damit die Generalversammlung diese Mandate überprüfen und entsprechende Maßnahmen treffen kann.

A. Kohärenz der Arbeit des Zweiten und des Dritten Ausschusses

21. Es ist notwendig, größere Kohärenz und Komplementarität zwischen den Arbeiten des Zweiten und des Dritten Ausschusses herzustellen. Zu diesem Zweck sollte der Präsidialausschuß der Generalversammlung für eine bessere

Abstimmung der Tagesordnungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses sorgen; die beiden Präsidien sollten ihre jeweiligen Arbeitsprogramme überprüfen, um Informationen über die jeweils erörterten Fragen auszutauschen, mögliche Überschneidungen oder Doppelarbeit festzustellen und Möglichkeiten zur koordinierteren Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen an die großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu untersuchen und ihrem jeweiligen Ausschuß dahin gehende Empfehlungen vorzulegen.

22. Es ist notwendig, Maßnahmen ins Auge zu fassen, die eine koordinierte Behandlung des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats während der Tagung der Generalversammlung ermöglichen.

23. Die Erörterungen im Zweiten und im Dritten Ausschuß sollten möglichst nicht vor Ende der Generaldebatte im Plenum der Generalversammlung beginnen.

24. Für Verfahrensfragen sollte nach Möglichkeit die Beschlußform statt der Resolutionsform verwendet werden. Die Resolutionen und insbesondere ihr Präambelteil sollten kürzer sein. Die Präsidien könnten bei der Prüfung der jeweiligen Tagesordnungen diejenigen Einzelgegenstände oder Gruppen von Gegenständen aufzeigen und empfehlen, die sinnvoll in Sammelresolutionen behandelt werden könnten.

B. Arbeitsprogramm des Zweiten und des Dritten Ausschusses

25. Die in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat in Kraft befindlichen Regelungen zur Behandlung der Koordinierung der humanitären Hilfe und der Wirtschaftssonderhilfe an einzelne Länder oder Regionen sollten auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung überprüft werden.

26. Um ein möglichst einheitliches Vorgehen in bezug auf Fragen der Wirtschaftssonderhilfe für einzelne Länder und ein klares, systemweites diesbezügliches Mandat sicherzustellen, könnte eine jede Resolution, soweit möglich und angebracht, einen gemeinsamen Präambelteil enthalten, während in einer Reihe von Beschlussteilziffern auf die besonderen Aspekte (die Bedürfnisse des jeweiligen Landes) eingegangen wird.

27. Um Erörterungen auf der Grundlage einer ganzheitlichen Konzeption der Entwicklungsfragen zu erleichtern, sollte die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, ein Hauptthema oder mehrere Hauptthemen auszuwählen, unter welche die Sachdebatte zu jeder Themengruppe auf der Tagesordnung gestellt wird, unbeschadet des Rechts der Delegationen, in den Debatten jedweden anderen konkreten Gegenstand aufzugreifen.

28. Vor Beginn der Generaldebatte eines Ausschusses sollten in einem frühen Stadium auf einer Organisationstagung des Ausschusses Konsultationen auf der Grundlage der vom Präsidium zur Beschlußfassung vorgelegten Vorschläge stattfinden, die sich mit der Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte in Gruppen und möglichst auch mit den Themen und der Schwerpunktsetzung für diese Gruppen befassen, unter Berücksichtigung des Inhalts der vorgelegten Berichte, sowie mit den Gegenständen, zu denen eine Aus-

sprache stattfinden soll, beziehungsweise den Gegenständen, zu denen ohne formelle Aussprache Beschlüsse und Resolutionen verabschiedet werden können.

29. Die Tagesordnung des Zweiten Ausschusses ist in Anlage II enthalten. Die von der Generalversammlung mit Resolution 48/162 beschlossenen, geltenden Regelungen betreffend die zwei- oder dreijährliche Behandlung der Gegenstände bleiben davon unberührt.

30. Die Tagesordnung des Dritten Ausschusses ist gemäß Beschluß 50/465 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 gliedert (siehe Anlage III).

III. DOKUMENTATION UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN

31. Das Sekretariat und die Vertreter der Sonderorganisationen werden ersucht, mindestens eine Woche vor Eröffnung der Generalversammlung soweit erforderlich Kurzinformationen über die Angelegenheiten bereitzustellen, die im Rahmen der Tagesordnung zu behandeln sind. Im Einklang mit Resolution 48/162 sollte sich der Zweite Ausschuß zu Beginn der Tagung mit allen Aspekten im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Ausschusses befassen.

32. Im Zweiten Ausschuß sollten sachdienliche Hintergrunddokumente wie der *World Economic and Social Survey* (Weltwirtschaftsüberblick), der *Trade and Development Report* (Handels- und Entwicklungsbericht), der *World Development Report* (Weltentwicklungsbericht) und der *World Economic Outlook* (Bericht über die weltwirtschaftlichen Aussichten) stärker herangezogen werden; bei der Erstellung der beiden erstgenannten Berichte sollte es zu besserer Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen kommen, damit sich die beiden Berichte stärker ergänzen.

33. Andere Berichte sollten kontinuierlich verbessert werden, um sie knapper und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem die ausschlaggebenden Bereiche, die eine Beschlußfassung der Generalversammlung erfordern, herausgehoben und soweit notwendig konkrete Empfehlungen abgegeben werden. Die gesamte Dokumentation sollte innerhalb der festgelegten Fristen und Seitenhöchstzahlen sowie in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitgestellt werden. Außerdem sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, die gesamte Dokumentation fristgerecht und im Rahmen der vorhandenen Mittel in elektronischer Form, vor allem für die Verbreitung über Internet, bereitzustellen.

34. Zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtsverfahren sollen sich der Zweite und der Dritte Ausschuß am Ende ihrer Tagungen während der Überprüfung des Entwurfs ihres Arbeitsprogramms für die nächsten Tagungen mit Verfahrensbeschlüssen zu angeforderten Berichten, darunter möglichst auch integrierten Berichten zu eng verwandten Themen, sowie mit den in die Tagesordnungen der nächsten Tagungen aufzunehmenden Gegenständen befassen. Dabei sind die in den Arbeitsprogrammewürfen enthaltenen Verzeichnisse der mit Beschlüssen der laufenden und voran-

gegangenen Tagungen der Generalversammlung angeforderten Berichte sowie die Anregungen des Generalsekretärs betreffend die Modalitäten der Berichterstattung zugrunde zu legen.

35. Es wird festgestellt, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Generalsekretär ersucht hat, zur Behandlung durch den Rat im Jahr 1996 und die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Vereinfachung der bestehenden Auflagen für die Berichterstattung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der für den Folgeprozeß der Konferenzen der Vereinten Nationen erforderlichen Berichte.

IV. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

36. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen muß der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentrale Einrichtung für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung seiner Nebenorgane, insbesondere der Fachkommissionen, im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter stärken. Er soll dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen allgemeine Anleitungen erteilen und seine Aktivitäten koordinieren. Außerdem muß er koordinierte Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen großer internationaler Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern.

37. Der Rat sollte seine Befugnis zur endgültigen Beschlußfassung über die Tätigkeit seiner Nebenorgane sowie über andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der systemweiten Koordinierung und der Erteilung allgemeiner Anleitungen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten nach Bedarf in vollem Umfang ausüben.

38. Der Rat sollte auch weiterhin die Berichte der zwischenstaatlichen und interinstitutionellen Koordinierungsorgane und -mechanismen prüfen und Empfehlungen dazu abgeben, wie diese ihr Zusammenwirken verbessern und die Komplementarität ihrer Tätigkeit steigern könnten.

39. Im Rahmen des Folgeprozesses der Konferenzen der Vereinten Nationen soll der Rat für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen sorgen, indem er eine klarere Arbeitsaufteilung zwischen ihnen fördert und ihnen klare Richtlinien vorgibt. Zu diesem Zweck sollte für eine bessere Vorbereitung der Ratstagungen gesorgt werden. Der Rat könnte regelmäßig Tagungen zu konkreten Themen veranstalten, um einen umfassenderen Dialog zwischen den Vorsitzenden beziehungsweise den Sekretariaten der Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe sowie den jeweiligen Exekutivräten zu ermöglichen. Die Konsolidierung der Tätigkeiten von Nebenorganen kann gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden, wenn sich aus einem wirksamen und koordinierten Folgeprozeß ein solcher Bedarf ergibt. Dabei muß gewährleistet sein, daß Qualität und Wirkung der Arbeitsergebnisse dieser Organe aufrechterhalten und gesteigert werden.

40. Der Rat wird jeweils im Juli für die Dauer von vier Wochen eine kürzere, themenbezogene Arbeitstagung abhal-

ten. Daher müssen Anstrengungen zur besseren Vorbereitung der Tagung unternommen werden, indem die Organisations-tagung des Rates effektiv genutzt wird und indem bei Bedarf allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Konsultationen abgehalten werden, mit dem Ziel, Vorabkonsultationen zwischen den Delegationen über Angelegenheiten zu halten, die auf der Arbeitstagung behandelt werden sollen. Dies kann je nach Bedarf im Rahmen eines Dialogs mit den Vorsitzenden beziehungsweise den Sekretariaten der für diese Angelegenheiten zuständigen Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe und Exekutivräte geschehen, bei dem es unter anderem darum geht, Probleme aufzuzeigen, Überschneidungen zu vermeiden und Lücken zu schließen.

41. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und mit seiner Geschäftsordnung kann der Rat Sondertagungen anberaumen, um sich mit dringlichen Entwicklungen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu befassen, die unter Umständen die Vorgabe von Handlungsanleitungen sowie Koordinierungsmaßnahmen seitens des Rates erfordern.

42. Bei der Anberaumung dieser Tagungen und Konsultationen sollte der Rat die Tagungen anderer mit wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten befaßter Organe berücksichtigen, um unnötige Überschneidungen und eine Überlastung zu vermeiden.

43. Der Generalsekretär wird ersucht, eine Studie mit einer umfassenden Bewertung der geltenden Regelungen für die Tagungen des Rates zu erstellen.

44. Die Ergebnisse jedes Tagungsteils des Rates sollten konkreter und maßnahmenorientierter gestaltet werden. Die Resolutionen, Beschlüsse und einvernehmlichen Schlußfolgerungen sollten von allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen vollinhaltlich durchgeführt und weiterverfolgt werden. Der Rat und die Generalversammlung sollten diesen Prozeß den Erfordernissen entsprechend laufend überwachen.

45. Bei Bedarf sollten im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates parallel zu seinen offiziellen Sitzungen Podiumsdiskussionen und interaktive Debatten unter Beteiligung externer Sachverständiger, nichtstaatlicher Organisationen, der Geschäftswelt und akademischer Kreise angeregt werden, wobei alle relevanten Arbeitsergebnisse der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen zu berücksichtigen sind, die der Rat annimmt.

A. Vorbereitung der Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats

46. Die Organisationstagung des Rates soll auch weiterhin den geeigneten Rahmen für die transparente Erörterung und Billigung der Gegenstände auf der Tagesordnung der Arbeitstagung sowie des grundlegenden jährlichen Arbeitsprogramms bilden, wobei die Geschäftsordnung des Rates und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu berücksichtigen sind, insbesondere die Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162.

47. Das Präsidium des Rates sollte allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Konsultationen des Rates veranstalten, um die organisatorischen, verfahrenstechnischen und fachlichen Aspekte der Ratstagungen zu verbessern, mit dem Ziel, die Gegenstände und Empfehlungen in den Vordergrund zu stellen, die der Behandlung durch den Rat bedürfen und eine Beschlußfassung erfordern. Damit die Arbeitstagungen des Rates in Zukunft in stärkerem Maße themenbezogen und besser vorbereitet sind, sollte das Präsidium ermutigt werden, auch weiterhin seine Katalysatorrolle wahrzunehmen.

48. Das Präsidium des Rates sollte regelmäßig zusammentreten und kann sich beispielsweise mit Empfehlungen zu den in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenständen und Themen, dem organisatorischen Ablauf der Sitzungen und den Listen mit Gastteilnehmern an Podiumsdiskussionen befassen; es soll im Kontext seiner Organisationstätigkeit gegebenenfalls über die Beratungen der entsprechenden zwischenstaatlichen Einrichtungen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unterrichtet gehalten werden. Das Präsidium hat den Rat über seine Erörterungen zu unterrichten und ist nicht befugt, Beschlüsse zu Sachfragen zu fassen.

49. Das Präsidium sollte dem Rat außerdem dabei helfen, wirtschaftliche, soziale und damit zusammenhängende Fragen aufzuzeigen, die auf seinen Tagungen erörtert werden sollen, den Kontakt zu den Präsidien der Fachkommissionen und anderer Nebenorgane wie zu den Präsidien der Sonderorganisationen und den Exekutivräten der Fonds und Programme zu wahren, um so ein besseres Zusammenwirken zwischen dem Rat und diesen Organen zu ermöglichen, und einen Beitrag zu leisten, indem es dem Rat behilflich ist, seine Aufgaben besser wahrzunehmen.

50. Das Präsidium soll den Stand der Erstellung der für den Rat bestimmten Dokumente überwachen und die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die pünktliche Herausgabe der Dokumentation in allen Amtssprachen zu erleichtern.

51. Im Hinblick auf die Verbesserung der Verfahren des Rates soll das Präsidium unter Zugrundelegung der Vorschläge der Mitgliedstaaten, der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs sowie in den Berichten der Nebenorgane des Rates und der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen Bereiche aufzeigen, die möglicherweise eine Beschlußfassung des Rates erfordern.

52. Es sollte Aufgabe der Präsidiumsmitglieder sein, unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Rates diejenigen Arbeitsmethoden, die sich als erfolgreich erwiesen haben, sowie die bei der Durchführung von Resolution 48/162 und dieser Resolution gesammelten allgemeinen Erfahrungen aufzuzeichnen und an die nächste Tagung des Rates weiterzuleiten.

B. Tagungsteil auf hoher Ebene

53. Der Wirtschafts- und Sozialrat bestimmt das Thema der Generaldebatte des Tagungsteils auf hoher Ebene. In diesem Zusammenhang sollte der Ratspräsident nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und, über den Generalsekretär, mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf der jährlichen Arbeitstagung des Rates das Schwerpunkt-

thema für das folgende Jahr vorschlagen. Der Rat führt auf dieser Tagung Konsultationen bezüglich des Themas für den Tagungsteil auf hoher Ebene, damit möglichst noch während der Arbeitstagung, spätestens jedoch auf einer wiederaufgenommenen Tagung in dem auf die Jahrestagung folgenden Herbst ein entsprechender Beschluß gefaßt werden kann. Falls danach eine sehr dringliche und vorrangige Angelegenheit auftritt, die sich als Schwerpunktthema für den Tagungsteil auf hoher Ebene eignen würde, kann der Rat auf seiner Organisationstagung dieses Thema gegebenenfalls als zusätzlichen Gegenstand für die Erörterung während des Tagungsteils auf hoher Ebene in Betracht ziehen.

54. Der Generalsekretär wird ersucht, in seinen Bericht für diesen Tagungsteil alle relevanten Fragen aufzunehmen, die aufgrund des gewählten Themas beziehungsweise der gewählten Themen während der Tagung erörtert werden könnten, und dabei die Beiträge der verschiedenen in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen einzubeziehen, unter anderem auch konkrete Empfehlungen zu den zur Erörterung stehenden Angelegenheiten.

55. Im Hinblick auf eine stärkere Bündelung des grundsatzpolitischen Dialogs sollte die Möglichkeit gemeinsamer, von den Sekretariaten der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation erstellter Berichte in Betracht gezogen werden.

56. Die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene sollten im Regelfall die Form von einvernehmlichen Schlußfolgerungen annehmen und von allen zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiterverfolgt werden.

C. Tagungsteil für Koordinierungsfragen

57. Die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Rates betreffend die Auswahl sektorübergreifender Themen, die großen internationalen Konferenzen gemeinsam sind, beziehungsweise betreffend den Beitrag zu einer Gesamtüberprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen sollten verwirklicht werden. Auf der Organisationstagung des Rates sollte die Möglichkeit geprüft werden, ein zweites Thema zu wählen, das sich mit konkreten sektoralen Fragen befaßt. Der Rat sollte den Erfordernissen entsprechend einen Dialog mit den Fonds und Programmen, den Regionalkommissionen und den zuständigen Sonderorganisationen, so gegebenenfalls auch mit den Bretton-Woods-Institutionen, und der Welthandelsorganisation aufnehmen, der sich gezielt mit dem gewählten Thema beziehungsweise den gewählten Themen befaßt.

58. Die Aufgaben der gegenwärtigen gemeinsamen Tagungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und des Programm- und Koordinierungsausschusses, die hiermit abgeschafft werden, sollten an diesen Tagungsteil übertragen werden.

59. Die Umsetzung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen dieses Tagungsteils sollte auf dem allgemeinen Tagungsteil des folgenden Jahres geprüft werden.

D. Tagungsteil für operative Entwicklungsaktivitäten

60. Der Rat sollte eine größere Rolle bei der systemweiten Gesamtkoordinierung und der Erteilung allgemeiner Anweisungen an operative Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds, so auch was die Ziele, Prioritäten und Strategien für die Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten Politiken betrifft, und bei der Ausrichtung der Aufmerksamkeit auf bereichsübergreifende Fragen und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten übernehmen, unter anderem durch eine Tagung auf hoher Ebene, um den politischen Entscheidungsträgern Gelegenheit zu geben, die umfassenderen Themen der Entwicklungszusammenarbeit zu erörtern.

61. Die Bemühungen sollten sich vor allem auf die Verbesserung der Gesamtwirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit richten, unter anderem durch die Durchführung des in diesem Rahmen vereinbarten Maßnahmenkatalogs und durch die Gewährleistung einer koordinierteren Umsetzung auf Feldebene.

62. Um zu vermeiden, daß sich Erörterungen wiederholen, sollten die Leitungsorgane ersucht werden, in ihren jeweiligen Berichten an den Rat die Fragen, die untersucht werden müssen, hervorzuheben und die erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

63. Die direkt mit der Durchführung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien in den Empfängerländern befaßten einzelstaatlichen Beamten sowie die Vertreter des Systems der Vereinten Nationen auf Feldebene sollten ermutigt werden, sich an diesem Tagungsteil zu beteiligen.

64. Die Debatten mit den Leitern der Organisationen sollten sich auf konkrete Themen von allgemeinem Interesse konzentrieren, und mit Zustimmung der betroffenen Länder sollten nationale und regionale Fallstudien herangezogen werden. Die jährliche Erörterung der Grundzüge der operativen Entwicklungsprogramme sollte ausgeweitet und der Schwerpunkt auf die Unterstützung der von den Ländern getragenen Prozesse gelegt werden, dahin gehend, daß auch der Stand der Zusammenarbeit mit anderen multilateralen und bilateralen Gebern, insbesondere mit den Bretton-Woods-Institutionen, berücksichtigt wird.

65. Zu den Vorbereitungen für die von der Generalversammlung durchgeführte dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten sollen auch weiterhin Beiträge geleistet werden.

E. Allgemeiner Tagungsteil

66. Die grundlegende Aufgabe dieses Tagungsteils, nämlich die handlungsorientierte Überprüfung der Tätigkeiten, Berichte und Empfehlungen der Nebenorgane des Rates, sollte konsolidiert werden, um Wiederholungen der in diesen Organen abgehaltenen Debatten zu vermeiden und die Aufmerksamkeit auf wichtige grundsatzpolitische Fragen zu lenken, die ein nach Prioritäten geordnetes und koordiniertes Handeln des gesamten Systems der Vereinten Nationen erfordern.

67. Der Rat sollte die Tagesordnung seines allgemeinen Tagungsteils regelmäßig überprüfen, mit dem Ziel, die Be-

handlung von Gegenständen einzustellen, die für die Tätigkeit seiner Nebenorgane nicht relevant sind oder die ebenfalls auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen, und die Gegenstände auf der Tagesordnung, die eine Beschlußfassung erfordern, klarer von denjenigen abgrenzen, die ausschließlich der Information dienen.

68. Die Nebenorgane sollten ersucht werden, eine Zusammenfassung in ihre Berichte aufzunehmen; letztere sollten knapp gefaßt sein und die Schlußfolgerungen und Empfehlungen ebenso klar herausstellen wie die Fragen, die unter Umständen die Aufmerksamkeit und/oder eine Beschlußfassung des Rates erfordern. Das Sekretariat sollte diese Fragen für die Erörterung und Beschlußfassung in einem einzigen Dokument zusammenfassen.

69. Es ist dafür zu sorgen, daß humanitäre und Nothilfemaßnahmen in mittel- und langfristigen Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen und -programme integriert und mit diesen koordiniert werden.

V. FACHKOMMISSIONEN, REGIONALKOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGENGRUPPEN

A. Fachkommissionen und Sachverständigengruppen

70. Unter Berücksichtigung der jüngsten Beschlüsse über die Mandate, die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Kommission für soziale Entwicklung und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau wie auch die auf der Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1997 zu führenden Erörterungen über die künftige Rolle der Kommission für bestandfähige Entwicklung, einschließlich ihrer Beziehungen zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen soll der Rat eine Überprüfung der Mandate, der Zusammensetzung, der Aufgaben und der Arbeitsmethoden seiner Fachkommissionen, Sachverständigengruppen und Organe vornehmen, um für wirksamere und koordiniertere Erörterungen und Ergebnisse ihrer Arbeit zu sorgen. Was die Fachkommissionen angeht, die hauptsächlich für die Weiterverfolgung und die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse einer großen Konferenz verantwortlich sind, so sorgt der Rat im Einklang mit den auf seiner Arbeitstagung 1995 verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen über die koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse internationaler Großkonferenzen für die Koordinierung ihrer mehrjährigen Programme. Diese Überprüfung sollte bis zur zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgeschlossen sein.

71. Die Überprüfung sollte sich vorrangig mit der Rolle und den Arbeitsmethoden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, des Ausschusses für Entwicklungsplanung, des Ausschusses für neue und erneuerbare Energiequellen und Energie im Dienste der Entwicklung sowie des Ausschusses für natürliche Ressourcen und mit den Beziehungen derselben zu anderen Organen befassen.

72. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm werden die Aufgaben des Welternährungsrates übernehmen; letzterer wird folglich aufgelöst.

73. Die Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen sollte im Rahmen des Beschlusses 47/454 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992 die Rolle und die Arbeitsmethoden des Programm- und Koordinierungsausschusses überprüfen, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Verbesserung der Programmkoordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sollten unter anderem die jeweilige Rolle und die Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats und des Programm- und Koordinierungsausschusses auf dem Gebiet der Koordinierung untersucht werden.

B. Regionalkommissionen

74. Der Rat sorgt für die Überprüfung der Regionalkommissionen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit als handlungsorientierte und grundsatzpolitisch ausgerichtete Organe im Wirtschafts- und im Entwicklungsbereich, die besser auf die besonderen Umstände und das Umfeld der jeweiligen Regionen eingehen können, zu erhöhen, ihre Koordinierung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen zu verbessern, namentlich auch mit den Sonderorganisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen Entwicklungsbanken; und ihre aktive Mitwirkung an der regionalen Umsetzung der Ergebnisse von großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu verstärken; der Rat ermutigt sie außerdem, hierzu Bewertungen ihres eigenen Managements und ihrer eigenen Tätigkeit vorzunehmen.

75. Eines der Hauptziele der genannten Überprüfungen sollte es sein, durch die Beseitigung unnötiger Doppelungen oder Überschneidungen und die Herstellung besserer struktureller Beziehungen zwischen diesen Organen und dem Wirtschafts- und Sozialrat die Wirksamkeit und Effizienz dieser Organe zu verbessern.

VI. LEITUNGSGREMIEN DER ENTWICKLUNGSPROGRAMME UND -FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

76. Es sollten auch weiterhin Bemühungen unternommen werden, das Ausufern offizieller und informeller Sitzungen der gleichen Organe während des Jahres und die Überschneidungen zwischen diesen einzudämmen, die Aufstellung der Tagesordnungen zu verbessern und die Themen abzugrenzen, die den jährlichen und ordentlichen Tagungen dieser Organe zur Behandlung zugewiesen werden; nach Möglichkeit sollten Überschneidungen dieser Tagungen ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Exekutivräte fortlaufend prüfen, inwieweit ihre Tagesordnungen, Berichtsverfahren und Berichtsgestaltung angepaßt werden müssen, ferner sollten sie die Zahl und die Terminierung ihrer Tagungen und Sitzungen überprüfen, mit dem Ziel, die Rationalisierung ihrer Arbeitsmethoden fortzuführen.

77. Die Leitungsorgane, die sich im Kontext ihrer jeweiligen Mandate naturgemäß mit den für ihre eigene Institution relevanten grundsatzpolitischen Fragen befassen, sollten in ihren Berichten ebenfalls darstellen, wie die von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgegebenen Grundsatzrichtlinien und Koordinierungsmodalitäten angewandt worden sind, und konkrete Empfehlungen zu weiterführenden Maßnahmen abgeben.

78. Die wirksame Beteiligung von Mitgliedstaaten mit Beobachterstatus und von Beobachterstaaten an den Tagungen der Exekutivräte sollte erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollten die Exekutivräte ihre diesbezüglichen Vorkehrungen, ihre Arbeitsmethoden und gegebenenfalls ihre Geschäftsordnungen überprüfen. Die Dokumentation der Exekutivräte sollte allen Mitgliedstaaten der Fonds und Programme zugänglich gemacht werden.

VII. INTERINSTITUTIONELLE KOORDINIERUNG

79. Im Rahmen der Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung wird das Verhältnis zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Sonderorganisationen eingehend geprüft. Im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ist der Rat verantwortlich für die Vorgabe allgemeiner Richtlinien und die Gesamtkoordinierung, zeigt Doppelungen mit den Fonds und Programmen auf und gibt, soweit angezeigt, Empfehlungen ab.

80. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sollte in stärkerem Maße Aufgaben der Koordinierung zwischen den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen wahrnehmen und zu diesem Zweck auch weiterhin regelmäßig unter dem Vorsitz des Generalsekretärs auf der Ebene der Organisationsleiter zusammentreten, um Koordinierungsfragen zu prüfen und entsprechenden Rat zu erteilen; er sollte dem Rat wie bisher Bericht erstatten und sich zur Erarbeitung interinstitutioneller Programme gegebenenfalls auch weiterhin kleiner Arbeitsgruppen auf operativer Ebene bedienen.

81. Der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sollte dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats die thematischen Aspekte seines Berichts und dem allgemeinen Tagungsteil die übrigen Berichtsteile unterbreiten; die Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sollten mit dem Rat einen aktiven Dialog über die Frage führen, wie die interinstitutionelle Koordinierung verbessert werden kann.

82. Die periodischen Tagungen aller in Betracht kommenden hochrangigen Sekretariatsbediensteten im Wirtschafts- und Sozialbereich unter der Aufsicht des Generalsekretärs sollten auch weiterhin zur Verbesserung der Koordinierung und zur Leistungssteigerung genutzt werden; die Ergebnisse dieser Tagungen sollten dem Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig unterbreitet werden.

83. Es wird anerkannt, wie wichtig und notwendig es ist, die Vereinten Nationen den neuen Realitäten und Herausforderungen anzupassen; indessen ist es auch wichtig, genügend Zeit auf die Durchführung der Reformen zu verwenden, um so der Tätigkeit der Organe und Gremien der Vereinten Nationen die nötige Stabilität zu verleihen und den Aufbau eines Erfahrungsschatzes für etwaige künftige Reformen zu ermöglichen.

VIII. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN INTERNATIONALEN FINANZ- UND HANDELSINSTITUTIONEN

84. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen und möglicherweise auch der

Welthandelsorganisation stellen, sollen insbesondere im Rahmen der Beratungen über eine Agenda für Entwicklung Beachtung finden, wie in Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 vorgesehen.

85. Im allgemeinen sollten die Interaktion und die Zusammenarbeit zwischen den Bretton-Woods-Institutionen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen ihren Sekretariaten verstärkt werden; ein erster praktischer Schritt könnte die Bitte an die Bretton-Woods-Institutionen sein, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel V des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Sonderberichte und -studien zu Themen zur Verfügung zu stellen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

86. Die Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen müssen umgehend gemeinsam die Mechanismen, Programme und Beziehungen auf der Feld-, der Amtssitz- und der zwischenstaatlichen Ebene sondieren, mit dem Ziel festzustellen, wo die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Koordinierung verbessert werden könnten. Hieraus sollten ein Bericht und Empfehlungen darüber hervorgehen, wie die entsprechenden Institutionen ihre eigenen Bemühungen verbessern und sich gegenseitig wirksam ergänzen können, insbesondere im Zusammenhang mit den von ihren jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegten Prioritäten im Hinblick auf die Umsetzung der Ergebnisse von Konferenzen der Vereinten Nationen, die Erstellung und Verbreitung von Datenanalysen und Berichten, den Einsatz vorhandener Ressourcen beim Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, die Bereitstellung technischer Hilfseinsätze im Feld, die Konsultationen auf zwischenstaatlicher und Sekretariatsebene sowie die grundsatzpolitischen Dialoge.

87. Die Generalversammlung und die jeweiligen Leitungsorgane der Bretton-Woods-Institutionen sollten sich auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieser Überprüfung mit den konkreten Bereichen und Modalitäten einer entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit beschäftigen.

88. Um die zwischenstaatliche Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen zu verbessern, um einen Meinungsaustausch zu den vorrangigsten und wichtigsten globalen Fragen zu erleichtern und um sich damit auseinanderzusetzen, wie sich der Wirtschafts- und Sozialrat und die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen bei ihren jeweiligen Bemühungen um die Förderung und Koordinierung von Programmaktivitäten innerhalb ihrer diesbezüglichen Aufgabenbereiche wechselseitig unterstützen könnten, sollte der Rat regelmäßig eine Sondertagung auf hoher Ebene ansetzen, die jeweils mit geringem zeitlichem Abstand zu den halbjährlichen Tagungen der Bretton-Woods-Institutionen stattfinden sollte, damit sie größtmöglichen Nutzen aus der Teilnahme von Ministern und der Leiter der Finanz- und Handelsinstitutionen und anderer maßgeblicher Organisationen ziehen kann. Das Thema und die Tagesordnung für diese Ratstagung sollten gemeinschaftlich und mit genügend zeitlichem Spielraum für Vorbereitungen und Konsultationen

erstellt werden, und die Finanz- und Handelsinstitutionen sollten gegebenenfalls gebeten werden, Berichte und Studien zu erstellen, damit fundiertere Erörterungen stattfinden können. Um sicherzustellen, daß diese Tagungen greifbare Ergebnisse zeitigen, wird der Generalsekretär gebeten, die Leiter des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zu konsultieren, um die Möglichkeiten und praktischen Modalitäten für solche Tagungen zu erkunden und den Rat darüber zu unterrichten.

IX. SEKRETARIAT

89. Die allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung sollten sich mit der derzeitigen Struktur und Arbeitsweise des Sekretariats, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Hauptabteilungen, sowie mit der Frage der Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Generalsekretärs für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung befassen.

90. Im Rahmen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen sollte über einheitliche Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Programme und Fonds und anderer Organe des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung sowie über eine Höchstamtszeit beraten werden. Im Zusammenhang mit der Einstellung und Ernennung von Bediensteten müssen die Bestimmungen von Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung angewandt werden.

ANLAGE II

TAGESORDNUNG FÜR DEN ZWEITEN AUSSCHUSS

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.
2. Makroökonomische Grundsatzfragen:
 - a) Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
 - b) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
 - c) Entwicklungsfinanzierung einschließlich Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern²⁷
 - d) Handel und Entwicklung
 - e) Rohstoffe
 - f) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung.
3. Sektorale Grundsatzfragen:
 - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

²⁷ Dieser Punkt wird jährlich behandelt. Die Frage der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung wird auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen dieses Punktes behandelt.

- b) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer
 - c) Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung
 - d) Wirtschaft und Entwicklung.
4. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit:
 - a) Umsetzung und Anschlußmaßnahmen an wichtige Konsensübereinkünfte auf dem Gebiet der Entwicklung:
 - i) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
 - ii) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Agenda für Entwicklung:

Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft

 - c) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - d) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft
 - e) Bevölkerung und Entwicklung
 - f) Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung
 - g) Wohn- und Siedlungswesen
 - h) Beseitigung der Armut
 - i) Frauen in der Entwicklung
 - j) Erschließung der Humanressourcen.
 5. Umwelt und bestandfähige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
 - b) Wüstenbildung und Dürre, einschließlich Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - c) Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt
 - d) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - e) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

- f) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung.
6. Operative Entwicklungsaktivitäten:
- a) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
- b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern.
7. Ausbildung und Forschung:
- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen;
- b) Universität der Vereinten Nationen.

ANLAGE III

TAGESORDNUNG FÜR DEN DRITTEN AUSSCHUSS

1. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in nachstehender Reihenfolge behandelt werden:

- Punkt 2.* Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie.
- Punkt 3.* Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.
- Punkt 4.* Internationale Drogenbekämpfung.
- Punkt 5.* Förderung der Frau.
- Punkt 6.* Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz.
- Punkt 7.* Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen.
- Punkt 8.* Förderung und Schutz der Rechte der Kinder.
- Punkt 9.* Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt.
- Punkt 10.* Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung.
- Punkt 11.* Recht der Völker auf Selbstbestimmung.
- Punkt 12.* Menschenrechtsfragen:
- a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats.

2. Diese Regelung kann auf der Organisationstagung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere im Lichte des zu diesem Zeitpunkt gegebenen Stands der Dokumentation.

50/228. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1996/212 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 9. Februar 1996 betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses, das in dem mit 23. November 1995 datierten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Irlands an den Generalsekretär²⁸ enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv-ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von fünfzig auf einundfünfzig Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner Arbeitstagung 1996 zu wählen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/244. Nothilfe für Costa Rica und Nicaragua

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/202 vom 20. Dezember 1988 über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung und ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie auf die Resolution 1996/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

tief besorgt über die große Anzahl von Menschen, die durch den Hurrikan César, der Costa Rica und Nicaragua am 26., 27. und 28. Juli 1996 heimsuchte, ums Leben gekommen sind, seither vermißt werden oder auf andere Weise betroffen wurden, was die Aufgabe der Konsolidierung einer Region des Friedens, der Demokratie, der Freiheit und der Entwicklung in Zentralamerika erschwert,

sowie tief besorgt über die ungeheuren Schäden, die der Hurrikan César an der Infrastruktur und der Wirtschaft Costa Ricas und Nicaraguas angerichtet hat und die sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungspläne der beiden Länder auswirken könnten,

²⁸ E/1996/5.

im Bewußtsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung Costa Ricas und Nicaraguas unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans César zu lindern,

eingedenk der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene ernste Situation zu mildern,

in Anerkennung der raschen Reaktion der Regierungen, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, der internationalen und regionalen Organisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, was die Gewährung von Nothilfe betrifft,

sowie in Anerkennung dessen, daß es in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe sowie ihrer mittel- und langfristigen Auswirkungen und als Ergänzung zu den Anstrengungen, die die Bevölkerung und die Regierungen Costa Ricas und Nicaraguas bereits unternehmen, notwendig sein wird, internationale Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis zu stellen, um eine angemessene multilaterale Zusammenarbeit auf breiterer Ebene zu gewährleisten, die es gestattet, auf die unmittelbare Notlage in den betroffenen Gebieten einzugehen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung Costa Ricas und Nicaraguas *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewährt haben;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *auf*, soweit sie dazu in der Lage sind, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen Costa Ricas und Nicaraguas im Rahmen der vorhandenen Mittel und in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutio-

nen sowie den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, ihren kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf zu benennen und außerdem an den Wiederaufbauanstrengungen mitzuwirken, welche die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen.

122. Plenarsitzung
29. August 1996

50/245. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/65 vom 12. Dezember 1995, in der die Versammlung ihre Bereitschaft bekundet hat, die Behandlung des Punktes "Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen" bei Bedarf vor ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen, um den Wortlaut des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu billigen,

1. *verabschiedet* den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen in der in Dokument A/50/1027 enthaltenen Fassung;

2. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Vertrages, diesen so bald wie möglich am Amtssitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, den Vertrag zu unterzeichnen und danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald Vertragsparteien des Vertrages zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrages *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen beziehungsweise Ratifikationen des Vertrages Bericht zu erstatten.

125. Plenarsitzung
10. September 1996